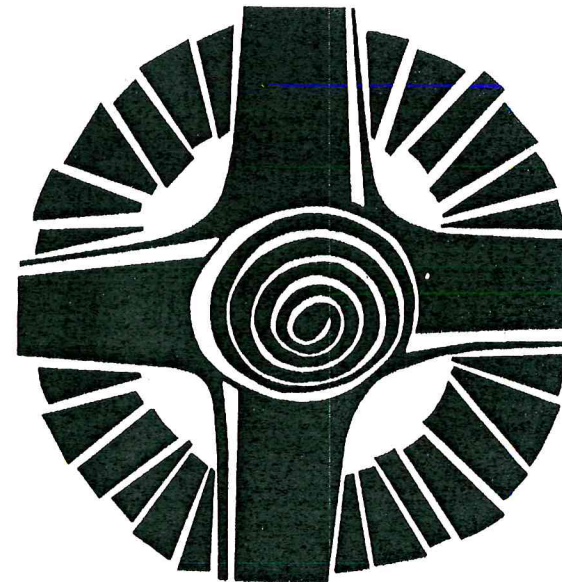


Artikel VII Schlussbestimmungen

(23) Bis zur Umsetzung der Richtlinien der GCL in Deutschland für die Anerkennung von Gruppen als GCL-Gruppe (Abs. 4) kann jede Gruppe, die vom Diözesanteam eingeladen wird, einen Vertreter/eine Vertreterin als stimmberechtigtes Mitglied in das Gruppenvertretertreffen entsenden.

(24) Bis zur Einrichtung eines Diözesanen Promotionsteams (Abs. 16 Nr. 6) **sorgt das Diözesanteam dafür, dass die Promotionsarbeit in der Diözese wahrgenommen wird.**

(25) Diese Statuten wurden am 24.11.2001 vom Gruppenvertretertreffen angenommen und am 19.01.2002 vom Vorstand der GCL in Deutschland anerkannt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. November 1991.



STATUTEN der GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS IN DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

STATUTEN
der
GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS
IN DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART
(Konkretisierung der Statuten der GCL in Deutschland)

Artikel I
Selbstverständnis

(1) Die Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart („Diözesangemeinschaft Rottenburg-Stuttgart“) ist Teil der Gemeinschaft Christlichen Lebens in Deutschland, die als nationale Gemeinschaft Teil der weltweiten Gemeinschaft Christlichen Lebens, einer internationalen öffentlichen Vereinigung kirchlichen Rechts, ist. Sie umfasst die Mitglieder der Weltgemeinschaft in den Gruppen der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Grundlage für Leben und Gestalt der Diözesangemeinschaft sind die Allgemeinen Grundsätze (AG) und Allgemeinen Normen (AN) der GCL, die Statuten der GCL in Deutschland sowie die Entscheidungen der Delegiertentreffen auf Weltebene und auf nationaler Ebene.

Artikel II
Mitgliedschaft und Gruppen

(3) Mitglied der Weltgemeinschaft zu sein beinhaltet, sich einer GCL-Gruppe anzuschließen, bereit zu sein, an Treffen der Diözesangemeinschaft teilzunehmen, die Grundlagen für Leben und Gestalt der Diözesangemeinschaft (Abs. 2) und diese Statuten anzunehmen und die ganze Gemeinschaft finanziell mitzutragen.

(4) Für die Aufnahme in die GCL, für die Bindung an die GCL und für die Anerkennung einer Gruppe als GCL-Gruppe gelten die Richtlinien der GCL in Deutschland.

(19) Das Diözesane Promotionsteam unterstützt das Diözesanteam insbesondere bei folgenden Aufgaben: Es

1. macht die GCL bekannt und bietet Möglichkeiten zum Kennenlernen,
2. fördert das Hineinwachsen und Vertiefen der GCL-Mitglieder und GCL-Gruppen in die GCL-Lebensweise und in die ganze Gemeinschaft,
3. vermittelt Einzelbegleitung, Gruppenbegleitung und Praxisbegleitung.

Diözesantreffen

(20) Das Diözesanteam lädt in der Regel jährlich zu einem Diözesantreffen ein. Dieses Treffen soll über die eigene Gruppe hinaus persönliche Kontakte fördern, die GCL als eine lebensfördernde Gemeinschaft erfahren lassen, helfen, die GCL-Spiritualität zu vertiefen und Gelegenheit geben, Angelegenheiten der gesamten Diözesangemeinschaft zu besprechen.

Artikel V
Angliederung

(21) Für die assoziierte Mitgliedschaft in der GCL auf diözesaner Ebene gelten die Richtlinien der GCL in Deutschland.

Artikel VI
Änderung der Statuten

(22) Für eine Änderung der Statuten (Abs. 11 Nr. 12) bedarf es der Zweidrittelmehrheit des Gruppenvertretertreffens (Abs. 10) und der Anerkennung durch den Vorstand der GCL in Deutschland.

(11) Das Gruppenvertretertreffen hat im Hinblick auf Artikel I folgende Aufgaben wahrzunehmen: Es

1. vertieft Elemente der GCL-Lebensweise,
2. sammelt Erfahrungen aus den Gruppen und wertet sie aus,
3. greift Anliegen der nationalen Gemeinschaft auf,
4. berät über die Arbeit und wichtige Angelegenheiten der Diözesangemeinschaft und ihres Wirkens in Kirche und Gesellschaft,
5. beschließt Grundsätze für die Jahresplanung (Diözesantreffen, Welttag der GCL, Gruppenbegegnungen, Besinnungstage u. dgl.) (Abs. 16 Nr. 3),
6. beschließt Leitlinien für einen finanziellen Beitrag (Abs. 3),
7. regelt die Haushaltsführung und konstituiert sich dazu als „eingetragener Verein (e.V.)“,
8. wählt die Mitglieder des Diözesanteams in ihrer jeweiligen Funktion (Abs. 13 Nr. 1, Abs. 14),
9. billigt den Tätigkeitsbericht des Diözesanteams (Abs. 16 Nr. 4),
10. erkennt eine Gruppe als GCL-Gruppe der Diözesangemeinschaft an (Abs. 4),
11. suspendiert GCL-Mitglieder und schließt sie letztlich aus bzw. suspendiert und aberkennt letztlich den Status als GCL-Gruppe bei Nichtbeachten der Allgemeinen Grundsätze in wesentlichen Punkten (Abs. 4),
12. beschließt diese Statuten und ihre Änderungen (Abs. 22).

Diözesanteam

(12) Das Diözesanteam (DT) hat die ausführende Leitung der Diözesangemeinschaft. Es kommt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(13) Im Diözesanteam sind

1. als gewählte Mitglieder (Abs. 11 Nr. 8)
 - a) der Sprecher/die Sprecherin der Diözesangemeinschaft,
 - b) der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin der Diözesangemeinschaft,
 - c) bis zu zwei weitere Mitglieder und

2. kraft Amtes der Kirchliche Assistent/die Kirchliche Assistentin (Abs. 16 Nr. 5).

Das Diözesanteam kann bei Bedarf ein weiteres Mitglied für seine Amtsperiode kooptieren.

(14) Das Diözesanteam wird vom Gruppenvertretertreffen für jeweils drei Jahre gewählt. Wahlvorschläge sollen von den GCL-Gruppen dem Diözesanteam mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht werden. Dabei gelten die gleichen Kriterien wie für die Kandidaten/Kandidatinnen des Vorstands der GCL in Deutschland. Die Kandidaten/Kandidatinnen sollen bei der Wahl anwesend sein. Für die Wahl gilt die Wahlordnung für den Vorstand der GCL in Deutschland sinngemäß.

(15) Für Entscheidungen und Protokolle gilt Absatz 10 entsprechend.

(16) Das Diözesanteam hat folgende Aufgaben wahrzunehmen: Es

1. beruft das Gruppenvertretertreffen (Abs. 5) ein, leitet es, wertet es aus und führt seine Beschlüsse durch,
2. bereitet die Diözesantreffen (Abs. 20) vor, leitet sie und wertet sie aus,
3. erstellt die Jahresplanung (Abs. 11 Nr. 5),
4. legt dem Gruppenvertretertreffen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor (Abs. 11 Nr. 9),
5. schlägt – nach Beratung mit dem Gruppenvertretertreffen und dem Vorstand der GCL in Deutschland – einen Kirchlichen Assistenten/eine Kirchliche Assistentin für die Diözesangemeinschaft vor und bittet um Ernennung auf vier Jahre durch dessen/deren zuständige kirchliche Autorität,
6. richtet bei Bedarf ein Diözesanes Promotionsteam ein (Abs. 18, 19) und beauftragt Kontaktpersonen als Ansprechpartner für Interessierte und für die Bildung neuer Gruppen, besonders für GCL-Mitglieder, die vorübergehend keiner Gruppe angehören,
7. nimmt Personen als GCL-Mitglied auf und leitet die Entgegennahme der Bindung eines GCL-Mitglieds (Abs. 4),

8. nimmt Personen als assoziiertes Mitglied der GCL an und beendet eine assoziierte Mitgliedschaft, wenn diese keinen Ausdruck mehr findet (Abs. 21),
9. pflegt die Zusammenarbeit innerhalb der GCL auf nationaler und internationaler Ebene, u.a. durch Sorge für finanzielles Mittragen und durch Teilnahme von drei Mitgliedern des Diözesanteams am Delegiertentreffen der GCL in Deutschland, ggf. vertreten durch ein anderes Mitglied des GVT, wobei ein Mitglied der Kirchliche Assistent/die Kirchliche Assistentin sein soll,
10. vertritt die Diözesangemeinschaft nach außen in Kirche und Gesellschaft und fördert die Zusammenarbeit mit anderen im Sinne der Sendung der Kirche heute.

Artikel IV

Kirchlicher Assistent/Kirchliche Assistentin, Diözesanes Promotionsteam, Diözesantreffen

Kirchlicher Assistent/Kirchliche Assistentin

(17) Der Kirchliche Assistent/Die Kirchliche Assistentin fördert das geistliche Wachstum der Gruppen durch seine/ihre Mitarbeit in der Leitung (Abs. 6 Nr. 2, Abs. 13 Nr. 2) und durch die Unterstützung der Gruppenbegleiter/Gruppenbegleiterinnen.

Diözesanes Promotionsteam

(18) Die Mitglieder des Diözesanen Promotionteams (DPT) (Abs. 16 Nr. 6) sollen den gleichen Kriterien entsprechen wie die Mitglieder des Nationalen Promotionteams.

Artikel III Leitung

Gruppenvertretertreffen

- (5) Das Gruppenvertretertreffen (GVT) ist das Leitungsorgan der Diözesangemeinschaft und kommt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.
- (6) Das Gruppenvertretertreffen setzt sich zusammen aus:
 1. einem Vertreter/einer Vertreterin jeder GCL-Gruppe (Abs. 7) und
 2. den Mitgliedern des Diözesanteams (Abs. 13); diese sollten nicht gleichzeitig eine Gruppe vertreten.
- (7) Jede GCL-Gruppe entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin für wenigstens drei Jahre. Dies ist in der Regel der Koordinator/die Koordinatorin der Gruppe.
- (8) In Absprache mit dem Diözesanteam können ohne Stimmrecht am Gruppenvertretertreffen teilnehmen:
 1. die Mitglieder des Diözesanen Promotionteams (Abs. 18),
 2. je ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Gruppe in Kontakt zur GCL und
 3. je ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Gruppe assoziierter Mitglieder der GCL (Abs. 21).
- (9) Das Diözesanteam kann zum Gruppenvertretertreffen Gäste einladen.
- (10) Beim Gruppenvertretertreffen haben alle Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen und Mitglieder des Diözesanteams je eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 50% der Stimmberechtigten gegeben. Entscheidungen werden im Geiste der Unterscheidung getroffen und durch Abstimmung (nach Möglichkeit einmütig, ansonsten mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, Ausnahme Abs. 22) bestätigt. Über die getroffenen Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von dem Sprecher/der Sprecherin der Diözesangemeinschaft zu unterschreiben ist.